

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse, mit Ausnahme regulierter Prüfungsaufträge (zusammen die „Leistungen“), die von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, („PwC“) auf Anfrage des Kunden (der „Kunde“) (gemeinsam die „Parteien“ oder einzeln die „Partei“) gemäß einem schriftlichen Auftrag, einem Dienstleistungsvertrag, einem Rahmenvertrag oder einem Angebot zu einer Ausschreibung (das „Auftragsschreiben“) erbracht werden, welcher/welches von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden angenommen wurde. Das Auftragsschreiben und die AGB bilden den die Parteien bindenden Vertrag (der „Vertrag“), der nur durch einen Vertragszusatz geändert werden kann. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung im Auftragsschreiben werden alle Unsicherheiten oder Widersprüche zwischen dem Auftragsschreiben und den AGB zugunsten Letzterer entschieden.

1 Arbeitsergebnisse

1.1 Die Arbeitsergebnisse, die von PwC im Rahmen des Vertrags erstellt werden, sind im Auftragsschreiben definiert (die „Arbeitsergebnisse“). Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Auftragsschreiben gelten die Arbeitsergebnisse und die Arbeitsergebnisentwürfe zehn Tage nach Übergabe und ohne schriftliche Einwendung des Kunden, in welcher die Nichteinhaltung des Vertrags dargelegt wird, als angenommen.

1.2 Während der Vertragsdauer i) erstellt PwC möglicherweise Vorentwürfe, Arbeitsunterlagen oder Sitzungsprotokolle, die als Entwürfe betrachtet werden, und/oder ii) antwortet möglicherweise mündlich auf Fragen (die „Arbeitsergebnisentwürfe“). Diese Arbeitsergebnisentwürfe stellen keine abschließenden Stellungnahmen dar; der Kunde darf nur auf Grundlage der endgültigen Fassung der Arbeitsergebnisse handeln bzw. von einer Handlung absehen.

1.3 Jede Partei behält das geistige Eigentum am Know-how und an den Methoden, die sie bereits vor der Verwendung im Rahmen des Vertrags angewendet, sowie an daran vorgenommenen Verbesserungen und Ergänzungen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Auftragsschreiben räumt PwC dem Kunden nach vollständiger Zahlung und vorbehaltlich der Rechte Dritter die nicht exklusiven und nicht übertragbaren Rechte auf Verwendung der Arbeitsergebnisse für den Eigenbedarf unter Ausschluss jeglicher Vertriebsrechte ein.

1.4 Die Arbeitsergebnisse sind ausschließlich zur internen Verwendung durch den Kunden bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden außer

– an Einheiten/Personen, die i) direkt oder indirekt den Kunden beherrschen oder a) vom Kunden oder b) von einer den Kunden beherrschenden Einheit/Person beherrscht werden (die „Einheiten des Kunden“), welche notwendigerweise von ihnen Kenntnis nehmen müssen, oder ii) an die Weiterleitung durch das Luxemburger Recht vorgeschrieben, im Auftragsschreiben oder in den Arbeitsergebnissen selbst vorgesehen ist oder durch PwC im Voraus ausdrücklich genehmigt wurde (zusammen die „Empfänger“), sofern jeder Empfänger zuvor anerkennt, dass PwC keine Verpflichtung oder Haftung ihm gegenüber übernimmt und dass er selbst nicht berechtigt ist, die Arbeitsergebnisse an jemanden weiterzuleiten; oder

– an Steuerbehörden („Steuerbehörden“) oder Intermediäre („Intermediäre“) gemäß den Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf den verpflichtenden Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in Hinsicht auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (allgemein als DAC6 bezeichnet). Der Kunde übermittelt PwC den Namen und die Kontaktdaten der Intermediäre, an die ein Arbeitsergebnis weitergeleitet wurde.

Die Arbeitsergebnisse können in jedem Fall nur gemäß dem Auftragsschreiben verwendet werden und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PwC – auch nicht in Teilen – weder geändert noch gekürzt werden. PwC haftet in keinem Fall gegenüber Dritten – einschließlich der Empfänger, Steuerbehörden, Intermediäre und der Beteiligten (der/die „Dritte(n)“) –, die Zugang zu den Arbeitsergebnissen hatten.

2 Jeweilige Rollen und Pflichten

2.1 PwC verpflichtet sich, gemäß einer berufsetzlichen Sorgfaltspflicht, im Rahmen der Leistungserbringung Fachkompetenzen, Aufwand und Sorgfalt in angemessenem Maße einzusetzen und auszuüben. PwC stützt sich auf die Informationen, Unterlagen und personenbezogenen Daten, die der Kunde und/oder seine Angestellten, Auftragnehmer, Lieferanten, Bevollmächtigten, an den Leistungen beteiligte Dritte bzw. Dritte, die Auswirkungen auf die Leistungen haben, (die „Beteiligten“), PwC im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt/stellen, nachdem sich der Kunde vorab von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sowie von der Rechtmäßigkeit ihrer Bereitstellung überzeugt hat; der Kunde bewahrt ferner entsprechende Kopien auf. Sollte PwC anderweitig Leistungen erbringen, darf PwC die in dem Zusammenhang erhaltenen Informationen nicht im Rahmen des vorliegenden Vertrags verwenden.

2.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Leistungen entsprechend dem Verständnis von PwC der Luxemburger Gesetze, Verordnungen und Berufsstandards sowie der Verfahren der Verwaltungsbehörden erbracht, die in Luxemburg zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gelten. Sie sind daher nicht darauf ausgelegt, andere ausländische oder internationale Praktiken, z. B. bezüglich Wettbewerbsverzerrung oder staatliche Beihilfen, zu berücksichtigen, noch sind sie darauf ausgelegt, damit zusammenhängende Änderungen zu antizipieren, die sich auf die Leistungen in Zukunft auswirken könnten. Jedwede andere explizite oder implizite Gewähr, wie beispielsweise Gewähr für verdeckte Mängel, ungestörtes und fortdauerndes Nutzungsrecht oder Übereinstimmung mit den Anforderungen und Zielen des Kunden, ist ausgeschlossen.

2.3 Sollte eine Vertragspflichtverletzung durch PwC gerichtlich festgestellt werden, ist PwC bereit, den Kunden zu entschädigen; dies gilt nur für erlittene, nachgewiesene unmittelbare Schäden, die direkt und ausschließlich mit besagter Verletzung in Zusammenhang stehen, unter Ausschluss insbesondere künftiger oder indirekter Schäden, Umsatz- oder Gewinneinbußen, Datenverlust, Image- oder Reputationsschäden. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit oder Betrugs seitens PwC beschränkt sich in jedem Fall der Gesamtbetrag der Schadensersatzleistung, zu dem PwC, unabhängig von der Ursache und der Art des Schadens, herangezogen werden kann, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge (exkl. Steuern und Gebühren): i) das Dreifache des Honorars, das PwC für das von der Verletzung betroffene Ergebnis erhalten hat, und ii) EUR 1 Mio. Der Kunde erkennt an, dass PwC nicht für die Versäumnisse und Fehler des Kunden und/oder der Dritten verantwortlich ist und verpflichtet sich, alles zu tun, um die Schäden, die er erleiden könnte, zu minimieren.

2.4 PwC verpflichtet sich nur gegenüber dem Kunden. Die Leistungen werden lediglich zugunsten des Kunden erbracht. Für den Fall, dass ein Dritter aufgrund der Leistungen, ihrer Verwendung oder Weiterleitung gegen PwC und/oder seine Angestellten und/oder ein PwC-Unternehmen vorgeht, muss der Kunde PwC, seine Angestellten sowie alle PwC-Unternehmen von jedweder Haftung freistellen und PwC/ihnen alle Schäden und Zinsen, Vergleichszahlungen, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die mit den oben genannten Ansprüchen oder Klagen verbunden sind, ersetzen.

2.5 Die Rolle des Kunden besteht insbesondere darin, seine Anforderungen und Verpflichtungen genau zu definieren, PwC jegliche aktuelle Information im erforderlichen Format zu liefern (und/oder PwC Zugang dazu zu gewähren), PwC umgehend über jedes Ereignis zu informieren, das Auswirkungen auf die Vertragsausführung haben könnte, zu kooperieren und die Kooperation aller Beteiligten sicherzustellen, die ihm obliegenden Fristen einzuhalten und deren Einhaltung durch die Beteiligten sicherzustellen, die Arbeitsergebnisse und/oder die Arbeitsergebnisentwürfe entgegenzunehmen, die für die Zwecke des Vertrags erforderlichen Rechte und/oder Genehmigungen einzuholen und kostenlos die Mittel zur Verfügung zu stellen, die PwC für die Leistungserbringung vernünftigerweise verlangen kann.

2.6 PwC ist verpflichtet, die ethischen Grundsätze und Unabhängigkeitsanforderungen einzuhalten, die für in Luxemburg ansässige Abschlussprüfer und Bilanzbuchhalter („Expert-comptables“) gelten. Zu diesem Zweck setzt PwC Verfahren bei der Annahme von Kunden und zur Nachüberprüfung von Geschäftsbeziehungen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche, der Korruption und des Terrorismus, ein (die „AC-Verfahren“). Zu diesem Zweck muss der Kunde i) PwC dabei unterstützen, seine wirtschaftlich Berechtigten und seine Geschäftsführung vorab anhand geeigneter Nachweise zu identifizieren; ii) garantieren, dass seine Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen sowie die der Einheiten des Kunden nicht direkt oder indirekt aufgrund einer zwingenden Vorschrift verboten oder beschränkt sind; iii) garantieren, dass er in allen Ländern, in denen er tätig ist, die für ihn geltenden Verpflichtungen (beispielsweise rechtlicher, steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Art) einhält; und iv) PwC umgehend über alle diesbezüglichen Änderungen sowie alle Tatsachen bzw. Ereignisse, die die Aufmerksamkeit von PwC in diesem Zusammenhang verlangen, informieren. Jegliche diesbezügliche Verzögerung oder Unterlassung seitens des Kunden kann dazu führen, dass PwC ohne jegliche Haftung die Leistungen nicht fristgemäß oder nicht erbringt und/oder den Vertrag nicht fristgemäß erfüllt oder annulliert. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass PwC jedem PwC-Unternehmen erlauben kann, sich für die Einhaltung seiner eigenen AC-Verfahren auf die angewandten AC-Verfahren zu stützen, wozu PwC auch relevante Kundeninformationen an PwC-Unternehmen weitergeben kann. PwC behält sich das Recht vor, den Vertrag unverzüglich zu ändern oder zu kündigen, wenn PwC oder ein PwC-Unternehmen aufgrund der Ergebnisse der AC-Verfahren nicht mehr zur teilweisen oder vollständigen Erbringung der Leistungen berechtigt ist. Der Kunde informiert seinerseits PwC über alles, was er im Zusammenhang mit den Leistungen als möglichen Interessenkonflikt ansieht, damit die Parteien die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen können. Wenn der Kunde Emittent von Finanzinstrumenten ist, die in den Anwendungsbereich der EU-Marktmissbrauchsverordnung fallen, könnte PwC gegebenenfalls als potenzieller Insider angesehen werden und aus diesem Grund wird PwC, für Rechnung und unter der Verantwortung des Kunden, die Liste mit den Namen seiner potenziell betroffenen Angestellten erstellen. Der Kunde wird seinerseits PwC die als Insiderinformationen angesehenen Informationen übermitteln.

3 Honorare und Zahlung

3.1 Die Höhe der Honorare von PwC richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen und Annahmen, die im Vertrag und/oder in dem/den Arbeitsergebnis(sen) definiert sind, den eventuellen vertraglichen Änderungen oder den Anfragen seitens des Kunden bezüglich der Mobilisierung spezieller Ressourcen und/oder allen Faktoren, die von PwC nicht beeinflusst werden können, z. B. die Einhaltung der Pflichten durch den Kunden und/oder die Beteiligten (Zeitplan, Zusammenarbeit, Validierung etc.) (die „**Honorarbasis**“). Sollte sich die Honorarbasis ändern, wird der Kunde informiert und die Höhe der Honorare entsprechend angepasst. PwC behält sich weiterhin das Recht vor, die als Basis für die Abrechnung dienenden Stundensätze nach Information des Kunden zu ändern.

3.2 Der Kunde erstattet PwC angemessene Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und Kommunikationskosten. PwC stellt dem Kunden auch sonstige im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstandene Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der berufsständischen Beaufsichtigung und der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Pflichten, die derzeit mit 2,5 % der Honorare veranschlagt werden, in Rechnung.

3.3 PwC stellt dem Kunden, je nach Gestaltung des Einzelfalls, entweder in regelmäßigen Abständen oder nach Voranschreiten der Leistungen eine Rechnung und behält sich das Recht vor, einen Vorschuss auf die Honorare zu verlangen. Jede Beanstandung einer Rechnung muss PwC innerhalb von fünfzehn Tagen ab Rechnungsdatum angezeigt werden. Die Rechnung gilt andernfalls als angenommen. Im Fall der Beanstandung eines Teils der Rechnung gelten für den nicht beanstandeten Teil die oben festgelegten Zahlungsbedingungen.

4 Vertraulichkeit und Datenschutz

4.1 In Anwendung des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit ist PwC zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur streng vertraulichen Behandlung aller im Rahmen der Durchführung seiner Aufträge erhaltenen Informationen verpflichtet. Um sicherzustellen, dass PwC seinen Verpflichtungen insbesondere gegenüber anderen PwC-Unternehmen nachkommen kann bzw. wenn dies im Interesse des Kunden liegt, stimmt der Kunde zu, dass PwC bestimmte ihn betreffende Informationen weitergibt, jedoch unter Ausschluss von Einzelheiten zu den Leistungen.

4.2 Der Kunde behandelt Informationen jeglicher Art von PwC, seinen Auftragnehmern und Lieferanten, insbesondere gewerbliche, finanzielle, methodologische oder sonstige Informationen – ungeachtet der Art der Daten oder des Datenträgers –, die anlässlich des Vertrags erhalten oder geschaffen wurden und die nicht öffentlich sind, als vertraulich.

4.3 PwC verarbeitet notwendigerweise Informationen über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen (die „**betreffenen Personen**“), die der Kunde und/oder die Beteiligten PwC direkt oder indirekt übermittelt hat/haben. Die Bedingungen und Modalitäten dieser Verarbeitung, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen, finden Sie auf der folgenden Internetseite: www.pwc.lu/datenschutzhinweis.

5 Beginn und Ende des Vertrags

5.1 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit werden im Auftrags schreiben festgelegt. Wurde der Vertrag auf unbegrenzte Dauer geschlossen, kann jede Partei den Vertrag schriftlich mit einer Frist von dreißig Tagen kündigen.

5.2 Im Falle einer erheblichen vertraglichen Pflichtverletzung durch eine der Parteien, die nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Anzeige der betreffenden Pflichtverletzung behoben wird, kann die andere Partei den Vertrag von Rechts wegen kündigen.

5.3 In allen Kündigungsfällen verpflichtet sich der Kunde, PwC die Honorare für die Leistungen anteilmäßig entsprechend ihrem Bearbeitungsstand zu zahlen sowie die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstandenen Kosten zu erstatten. Hinzu kommen, außer bei einer Kündigung aufgrund eines ausschließlich PwC anzulastenden Fehlers, etwaige angemessene Kosten, die in Verbindung mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrags entstehen.

6 Personal

6.1 PwC ist allein für die Sachkenntnis und die Verfügbarkeit des für die Leistungserbringung bestimmten Personals verantwortlich und behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, gesicherte und an PwC's Beruf angepasste technologische Systeme und/oder Lösungen bei spezialisierten Dritten einzusetzen (einschließlich im Internet) oder externe Experten (gemeinsam die „**Experten**“) in Anspruch zu nehmen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass PwC diese Möglichkeit offensteht, und willigt in die Offenlegung der relevanten ihn betreffenden Informationen gegenüber den Experten ein.

6.2 PricewaterhouseCoopers ist ein weltweites Netzwerk, das sich aus rechtlich autonomen und unabhängigen Rechtseinheiten zusammensetzt. Dieser Vertrag wird ausschließlich zwischen dem Kunden und PwC abgeschlossen. Im Rahmen der Leistungserbringung kann PwC sich veranlasst sehen, nach eigenem Ermessen die Hilfe von Experten in Anspruch zu nehmen, die eine Geschäftstätigkeit unter einem Namen ausüben, der ganz oder teilweise die Bezeichnung PricewaterhouseCoopers enthält, oder die in anderer Form PricewaterhouseCoopers angegliedert sind oder mit einem PricewaterhouseCoopers-Unternehmen assoziiert oder verbunden sind oder eine Korrespondenzgesellschaft des weltweiten Netzwerks der

PricewaterhouseCoopers-Unternehmen und ihrer Gesellschafter und Angestellten sind (das/die „**PwC-Unternehmen**“). Infolgedessen liegt die Leistungserbringung ausschließlich in der Verantwortung von PwC, und der Kunde verzichtet darauf, die Haftung jedes anderen PwC-Unternehmens in Bezug auf diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen, und sorgt dafür, dass die Einheiten des Kunden darauf verzichten. Diese Klausel wirkt zugunsten der PwC-Unternehmen, die im Rahmen des Vertrags tätig werden und sich, falls notwendig, darauf berufen können, als ob sie selbst Vertragsparteien wären.

7 Sonstiges

7.1 PwC verfügt über umfassende Kenntnisse des gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Umfelds, das auf die Leistungen in Luxemburg anwendbar ist, und erbringt die Leistungen auf der Grundlage der Expertise, Marktkenntnis und Erfahrung von PwC. PwC bietet jedoch keine Rechtsberatung an; sollte der Kunde ein Rechtsgutachten („**Legal Opinion**“) im Zusammenhang mit den Leistungen wünschen, muss er sich an einen Anwalt wenden.

7.2 Vorbehaltlich anderweitiger Anweisung durch den Kunden wird jede Person, die Leistungen anfordert, als dazu berechtigt betrachtet, den Kunden zu verpflichten.

7.3 Die Tatsache, dass eine Partei einen ihr zustehenden Anspruch nicht geltend macht, darf für die Zukunft nicht als Verzicht auf diesen Anspruch ausgelegt werden.

7.4 Jede Partei verpflichtet sich, aktuelle Antivirenprogramme zu verwenden und angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner internen oder ausgelagerten IT-Systeme und der Daten der jeweils anderen Partei zu ergreifen. Die Parteien erkennen jedoch an, dass eine vollkommene Sicherheit eines IT-Systems sowie der elektronischen Informationsübertragung nicht garantiert werden kann, und dass sich Dritte unberechtigten Zugang zu Daten verschaffen können, diese abfangen, verfälscht oder unbrauchbar werden können. Daher bestätigt jede Partei, dass sie die daraus entstehenden Risiken akzeptiert.

7.5 Die Fristen für im Vertrag vorgesehene Mitteilungen werden in Kalendertagen bemessen. Diese Mitteilungen bedürfen der Schriftform und werden wirksam, sobald sie entweder persönlich oder fünf Tage nach Versand eines Einschreibens mit Rückschein an die im Auftrags schreiben genannte Adresse oder an jede andere von einer Partei schriftlich im Voraus mitgeteilten Adresse übermittelt werden. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit muss der Kunde sein Schreiben an das „**Office of the General Counsel**“ von PwC richten.

7.6 Der Vertrag und die dazugehörigen Anhänge und Vertragsänderungen bilden die Gesamtheit der Vereinbarung über die Leistungen zwischen den Parteien. Der Vertrag gilt vorrangig und ersetzt jedes vorherige Angebot, jeden vorherigen Schriftwechsel, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder eine andere Vereinbarung bezüglich der Leistungen, gleichgültig, ob diese schriftlich vereinbart wurden oder nicht. Handschriftliche Streichungen oder Anmerkungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Paraphierung durch beide Parteien.

7.7 Wenn der Unterzeichner des Vertrags (der „**Unterzeichner**“) im Namen und für Rechnung einer oder mehrerer Rechtsträger des Kunden oder einer oder mehrerer Rechtsträger, für die der Unterzeichner die operationelle Geschäftsführung ausübt, handelt (der/die „**Mandant(en)**“), stellt der Vertrag ebenso viele unabhängige bilaterale Vereinbarungen zwischen PwC und jedem Mandanten dar. Zu diesem Zweck bestätigt der Unterzeichner, dass jeder der Mandanten i) keine divergierenden Interessen in der Vertragsausführung hat, ii) ausdrücklich auf sein Recht auf ein Original exemplar des Vertrags verzichtet und iii) eine vollständige Vertragskopie erhalten hat. Der Unterzeichner garantiert PwC, dass die Mandanten, für die er bürgt, alle Vertragsklauseln einhalten und er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der/die Mandant(en) seinen/ihren Haftungspflichten gegenüber PwC vollständig nachkommt/nachkommen.

8 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

8.1 Der Vertrag sowie alle diesbezüglichen nicht vertraglichen Verpflichtungen werden ausschließlich durch luxemburgisches Recht geregelt und nach diesem ausgelegt, ohne dass kollisionsrechtliche Bestimmungen wirksam werden. Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Beschwerden aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seiner Ausführung, Nichterfüllung, Kündigung oder Unwirksamkeit, die nicht gütlich beigelegt werden können, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit von Luxemburg-Stadt.

8.2 Alle gegen PwC und/oder seine Angestellten angestregten Klagen sind nach Ablauf des kürzeren der folgenden Zeiträume verjährt: entweder i) fünf Jahre ab Datum der Erbringung der von dem Schaden betroffenen Leistungen oder ii) ein Jahr ab dem Datum, zu dem der Kunde vom Schaden vernünftigerweise hätte Kenntnis nehmen müssen.